Bundesrat **Drucksache 661/90**

25.09.90

AS - A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Höhe des Zuschusses zum Beitrag in der Altershilfe für Landwirte im Jahre 1991 (GAL-Beitragszuschußverordnung 1991)

A. Zielsetzung

Konkretisierung der Regelungen des Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes (4. ASEG) über die Höhe des Beitragszuschusses in den einzelnen Zuschußklassen in der Altershilfe für Landwirte.

B. Lösung

Festlegung der Höhe des Beitragszuschusses in den einzelnen Zuschußklassen für das Jahr 1991.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bund ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 415 Mio. DM , wie in § 4 b Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des 4. ASEG vorgesehen; diese Aufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt. Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere das Verbraucherpreisniveau und das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat 2 **Drucksache 661/90**

25.09.90

AS - A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Höhe des Zuschusses zum Beitrag in der Altershilfe für Landwirte im Jahre 1991 (GAL-Beitragszuschußverordnung 1991)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

121 (311) - 814 03 - Al 36/90

Bonn, den 25. September 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

> Verordnung über die Höhe des Zuschusses zum Beitrag in der Altershilfe für Landwirte im Jahre 1991 (GAL-Beitragszuschußverordnung 1991)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Rudolf Seiters

Drucksache 661/90

Verordnung über die Höhe des Zuschusses zum Beitrag in der Altershilfe für Landwirte im Jahre 1991 (GAL-Beitragszuschußverordnung 1991)

Vom

Auf Grund des § 4 b Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom ... 1990 (BGBl. I S.) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Der monatliche Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag wird für das Jahr 1991 auf 30 Deutsche Mark festgesetzt. Im übrigen ergeben sich die Zuschüsse zum Beitrag aus der nachstehenden Tabelle:

Zuschußklasse	Vomhundert des Grenzwertes (§ 3 c Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte)	monatlicher Zuschuß (in Deutscher Mark)
1	bis 10	225
2	über 10 bis 20	216
3	über 20 bis 30	203
4	über 30 bis 40	185
5	über 40 bis 50	165
6	über 50 bis 60	144
7	über 60 bis 70	123
8	über 70 bis 80	102
9	über 80 bis 90	78
10	über 90 bis 100	54

661/90

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Nach § 4 b Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag und das jeweilige Vielfache des Grundbetrages durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

Die Berechtigten werden innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen 11 Zuschußklassen zugeordnet:

- Betriebe bis 40.000 DM Wirtschaftswert und Weiterversicherte werden mit einer Staffelung von jeweils 10 v. H. (4.000 DM Wirtschaftswert bzw. dem entsprechenden Anteil am Grenzwert) in 10 Klassen eingeteilt;

- Betriebe über 40.000 DM Wirtschaftswert sowie Betriebe mit geringerem Wirtschaftswert, die jedoch den aus Wirtschaftswert und Einkommen gebildeten Grenzwert überschreiten, werden in einer weiteren Klasse zusammengefaßt.

Die Berechtigten werden den einzelnen Zuschußklassen wie folgt zugeordnet:

- Bei Betrieben bis 40.000 DM Wirtschaftswert sind die beiden Obergrenzen 40.000 DM Wirtschaftswert bzw. das 1,6fache der Bezugsgröße Ausgangspunkt der Zuordnung zu den einzelnen Zuschußklassen; sie werden beide gleich 100 v. H. gesetzt und die Summe beider Anteile darf wiederum 100 v. H. nicht überschreiten. Das Einkommen aus der Land- und Forstwirtschaft wird über den Ersatzmaßstab "Wirtschaftswert" ermittelt. Die Wirtschaftswertgrenze vermindert sich bei Bezug außerlandwirtschaftlichen Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommens entsprechend, wobei hier die Obergrenze beim 1,6fachen der Bezugsgröße (1990: 63.168 DM) liegt.

- Ein Betrieb zwischen 40.001 DM und 60.000 DM Wirtschaftswert darf kein höheres Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen (einschließlich des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft) als das 1,6fache der Bezugsgröße erzielen, wobei wiederum das darin enthaltene außerlandwirtschaftliche Einkommen 1/7 der Bezugsgröße (1990: 470 DM monatlich) nicht übersteigen darf. Die Begrenzung des außerlandwirtschaftlichen Einkommens auf 1/7 der Bezugsgröße gilt auch für die Betriebe mit einem Wirtschaftswert bis 40.000 DM, wenn der aus Wirtschaftswert und Einkommen gebildete Grenzwert überschritten wird.

Das Berechnungsverfahren (§ 4 b Abs. 2 GAL) lehnt sich eng an das bis Ende 1990 geltende Recht an.

Bei der Festlegung der Zuschüsse wird von folgenden gesetzlich vorgegebenen Eckpunkten ausgegangen (§ 4 b Abs. 3 GAL):

Der Zuschuß für Berechtigte, die bis zu 10 vom Hundert des Grenzwertes erreichen, beträgt 90 vom Hundert des Beitrages.

Der Zuschuß für Berechtigte, die ein Unternehmen mit einem Wirtschaftswert von über 40.000 DM führen, wird in Höhe des Grundbetrages geleistet.

Das jeweilige Vielfache des Grundbetrages ist entsprechend § 4 b Abs. 3 GAL insbesondere unter Berücksichtigung der Zahl der voraussichtlich Leistungsberechtigten und dem Gesamtbetrag der Zuschüsse, der nach § 4 b Abs. 4 GAL für 1991 415 Millionen DM beträgt, festzulegen.

Unter Berücksichtigung der neuesten statistischen Unterlagen errechnet sich für 1991 ein Grundbetrag in Höhe von 30 DM und ein Höchstbetrag von 225 DM. Die übrigen Zuschüsse sind aus der Tabelle ersichtlich; sie führen entsprechend der gesetzlichen Regelung - ausgehend vom Grundbetrag - zu einem degressiven Zuwachs der Staffelung des Zuschusses. Für 1991 ist mit rd. 320.000 Zuschußberechtigten zu rechnen.

Auswirkungen auf Einzelpreise insbesondere das Verbraucherpreisniveau und das allgemeine Preisniveau sind wegen der Verhältnisse am Agrarmarkt und der Höhe der finanziellen Entlastung des einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmens nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache 661/90 (Beschluß)

09.11.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Höhe des Zuschusses zum Beitrag in der Altershilfe für Landwirte im Jahre 1991
(GAL-Beitragszuschußverordnung 1991)

Der Bundesrat hat in seiner 624. Sitzung am 9. November 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946